

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ombudschaft Jugendhilfe im Kreis Steinfurt e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in *Emsdetten*.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Steinfurt eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Kreis Steinfurt, insbesondere die Beratung und Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien sowie die in § 7 Abs. 1 SGB VIII genannten Personen bei der Inanspruchnahme ihrer Rechte nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII unabhängig von fremden Interessen.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - den Aufbau und den Betrieb einer regionalen Ombudsstelle im Kreis Steinfurt,
  - Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Ombudspersonen,
  - eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, die über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Ombudsstelle informiert.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können werden
  - örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Steinfurt (juristische Personen, §§ 3, 69 SGB VIII i. V. m. § 1 a AG-KJHG) (im Nachfolgenden: Gruppe A) sowie
  - juristische oder natürliche Personen, die als Träger der freien Jugendhilfe oder als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Steinfurt Einrichtungen oder Dienste betreiben (§ 3 SGB VIII) (im Nachfolgenden: Gruppe B).

Das Mitglied wird vertreten durch die jeweils zeichnungsberechtigte Person des Trägers der öffentlichen bzw. freien Jugendhilfe oder durch eine andere Person, die hierzu schriftlich legitimiert ist.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit erfolgt die Abstimmung in der Mitgliederversammlung in einem zweistufigen Verfahren:

- In beiden Gruppen wird jeweils separat abgestimmt; hier ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder der jeweiligen Gruppe erforderlich.
- Dann erfolgt die Abstimmung nach Gruppen (Gruppe A, Gruppe B); bei nicht übereinstimmenden Entscheidungen der Vereinsmitglieder der Gruppe A und der Vereinsmitglieder der Gruppe B gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden, dem / der Kassenführer(in) und dem / der Schriftführer(in).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je ein Vorstandsmitglied der Gruppe A und ein Vorstandsmitglied der Gruppe B sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der / die 1. Vorsitzende; bei deren / dessen Verhinderung der / die 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des / der 1. Vorsitzenden und des Kassenführers / der Kassenführerin haben die Mitglieder der Gruppe A; das Vorschlagsrecht für die Wahl des/der 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin haben die Mitglieder der Gruppe B.

Werden sämtliche vier Vorstandsmitglieder neu gewählt, wechseln die Vorschlagsrechte für die Wahl des / der 1. Vorsitzenden und des Kassenführers / der Kassenführerin von der Gruppe A zur Gruppe B sowie die Vorschlagsrechte für die Wahl des / der 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin von der Gruppe B zur Gruppe A; jeweils bei der nächsten Wahl erfolgt ein Wechsel.

- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Abschluss- und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Abschluss- und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen
  - Abschluss- und Kündigung von Versicherungsverträgen
  - Abschluss von Kaufverträgen
  - Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5.000 EURO.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden (sog. Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären (schriftliches Beschlussverfahren). Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom / von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen; bei deren / dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 3/5 der Vereinsmitglieder
- der Gruppe A
- oder
- der Gruppe B
- schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum der verschickten E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Mail-Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b. Aufgaben des Vereins
- c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d. Beteiligung an Gesellschaften
- e. Aufnahme von Darlehen ab 5.001 EURO
- f. Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
- g. Satzungsänderungen
- h. Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, jedoch mit der Maßgabe, dass

- Vertreter der Gruppe A

und

- Vertreter der Gruppe B

anwesend sein müssen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

- In beiden Gruppen wird jeweils separat abgestimmt; hier ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder der jeweiligen Gruppe erforderlich.
- Dann erfolgt die Abstimmung nach Gruppen (Gruppe A, Gruppe B); bei nicht übereinstimmenden Entscheidungen der Vereinsmitglieder der Gruppe A und der Vereinsmitglieder der Gruppe B gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es dürfen keine Beschlüsse zu Lasten eines Vereinsmitgliedes gefasst werden.

## **§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist das zweistufige Verfahren durchzuführen:

- In beiden Gruppen wird jeweils separat abgestimmt; hier ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder der jeweiligen Gruppe erforderlich.
- Dann erfolgt die Abstimmung nach Gruppen (Gruppe A, Gruppe B); bei nicht übereinstimmenden Entscheidungen der Vereinsmitglieder der Gruppe A und der Vereinsmitglieder der Gruppe B gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom / von der 1. Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist das zweistufige Verfahren durchzuführen:
- In beiden Gruppen wird jeweils separat abgestimmt; hier ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder der jeweiligen Gruppe erforderlich.
  - Dann erfolgt die Abstimmung nach Gruppen (Gruppe A, Gruppe B); bei nicht übereinstimmenden Entscheidungen der Vereinsmitglieder der Gruppe A und der Vereinsmitglieder der Gruppe B gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anderen steuerbegünstigten Trägern der freien Jugendhilfe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Vorrang haben jene Träger der freien Jugendhilfe, die sich insbesondere für die Rechte junger Menschen und ihrer Familien einsetzen.
- (3) Die Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)